

für ihre Leistungen und Bemühungen um den Verein auch in dem abgelaufenen Vereinsjahre. Ich bitte Sie, diesen Ihren schuldigen Dank durch Erheben von den Sizen zu erkennen zu geben. (Sämtliche Mitglieder erheben sich.)

Vorsitzender: Meine Herren, ich bin mir bewußt, für meine Person diesen Dank nicht zu verdienen; nichtsdestoweniger freut er mich von Herzen. Was meine Vorstandskollegen betrifft, so mögen dieselben eher etwas von diesem Verdienste fühlen, namentlich unser verehrter Kassierer, Herr Schöpping, welcher sicherlich am meisten Mühewaltung gehabt hat. Jedenfalls werden auch sie sich Ihrer freundlichen Anerkennung freuen. Ich erkläre die Generalversammlung für geschlossen.

Gerichtsentcheidung.

Buchhändlerischer Kommissionär. Schädigung des Kommittenten durch Einhaltung von Zeitschriften.
Minderung des Ersatzanspruches wegen teilweisen eigenen Verschuldens.

(Nach Wenglers Archiv für civilrechtliche Entscheidungen.)

Der Kläger forderte vom Beklagten, welcher als buchhändlerischer Kommissionär ihm eine Anzahl Zeitschriften zu besorgen übernommen hatte, Ersatz desjenigen Schadens, welcher ihm dadurch entstanden war, daß Beklagter die fraglichen Drucksachen in der Zeit vom 11. Mai bis 10. Juli 1885 wegen eines unbeglichenen Debitfallos des Klägers zurückbehalten hatte.

Mittels des am 23. November 1887 verkündeten, in Rechtskraft übergegangenen Urtheiles des Berufungsgerichts war unter Abänderung der erstinstanzlichen, die Klage abweisenden Entscheidung der Klage gemachte Schadenanpruch seinem Grunde nach als zu Recht bestehend anerkannt worden.

In der weiteren, die Feststellung des Schadenbetrages betreffenden Verhandlung vor dem Berufungsgerichte stellte der Kläger den Antrag, den Beklagten zu Bezahlung von 609 M 80 S samt Verzugszinsen von 304 M 90 S seit dem Tage der Klagezustellung und von 304 M 91 S seit dem 1. Juli 1887 kostenpflichtig zu verurteilen, indem er seinen angeblichen Schaden hinsichtlich der Existenz und Höhe desselben im wesentlichen auf folgende Behauptungen stützte:

Er habe im zweiten Quartal des Jahres 1885 die in der — von ihm überreichten — Anlage A aufgeführten Zeitschriften in der dort angegebenen Anzahl von Exemplaren bezogen.

Diese Zeitschriften habe ihm der Beklagte in der Zeit vom 11. Mai bis 10. Juli 1885 widerrechtlich vorenthalten, wodurch er außer stand gesetzt worden sei, die Zeitschriften seinen Abonnenten liefern zu können.

Zufolge der Nichtlieferung der Zeitschriften seien seine Abonnenten von ihm abgegangen und hätten auf die betreffenden Zeitschriften fernerhin bei Konkurrenten des Klägers abonniert, wozu sie insbesondere auch um deswillen mit veranlaßt worden seien, weil sich zufolge der unterbrochenen Lieferung der Zeitschriften in A. und Umgegend allgemein das Gerücht verbreitet habe, daß der Kläger in schlechte Vermögensverhältnisse geraten sei und der Zusammenbruch seines Geschäfts bevorstehe.

Durch den Abgang seiner Abonnenten sei dem Kläger auf die nächsten zwei Jahre ein Gewinn von mindestens 109 M 80 S entgangen, welchen er auf diese Zeit ohne den Eintritt jenes Ereignisses an Provision für die abonnierten Zeitschriften verdient haben würde.

Der Verlust des Klägers hinsichtlich des Zeitschriftenabonnements sei aber noch höher als auf diesen Betrag zu veranschlagen, da er unter den vorliegenden Umständen auch keine neuen Abonnenten auf Zeitschriften habe erwerben können.

Außer diesen dem Kläger durch Abonnementsverlust und die gleichzeitig über seine Vermögensverhältnisse in Umlauf gesetzten ungünstigen Gerüchte entstandenen Nachteilen sei ihm auch noch ein weiterer Schaden dadurch erwachsen, daß die früheren Abonnenten der Zeitschriften, welche vorher aus dem vom Kläger überdies noch betriebenen Buchhandlungs- und Utensiliengeschäfte aus Anlaß der zwischen ihnen und dem Kläger bereits durch das Abonnement begründeten Geschäftsverbindung ihre Bedürfnisse an Drucksachen, Büchern und Schreibmaterialien bezogen hätten, mit Aufgabe der bestehenden Abonnementsgeschäftsverbindung auch als Kunden dieser Artikel vom Kläger ab- und zu Konkurrenten desselben übergegangen seien.

Ueberdies seien, weil sich infolge des Abbruches der Zeitschriftenlieferung das Gerücht verbreitet habe, daß es mit dem

Kläger schlecht stehe, auch noch andere, zu den Abonnenten nicht gehörige Kunden des Klägers weggeblieben bzw. zu Konkurrenten desselben übergegangen und neue Kunden nicht hinzugekommen.

Hierdurch — durch den Verlust der Kunden seines übrigen Buchhandels- und Schreibmittelbedarfs — sei dem Kläger für die dem schädigenden Ereignisse folgenden zwei Jahre ein weiterer Gewinn von mindestens 500 M entgangen.

Kläger bezifferte demnach seinen Schaden auf mindestens 610 M. Derselbe wurde jedoch in dem am 22. Februar 1889 verkündeten Urtheile des königlichen Oberlandesgerichts auf im ganzen 54 M 15 S ermäßigt.

Aus den Gründen ist folgendes hervorzuheben:

• Dagegen muß der Kläger sich einer Abminderung des geforderten Schadenbetrages von dem in § 688 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehenen Gesichtspunkte unterwerfen, wonach der Beschädigte — abgesehen von dem Falle einer absichtlichen Verschuldung — Ersatz desjenigen Schadens nicht verlangen kann, welcher von ihm durch Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen, aufmerksamen Hausvaters hätte abgewendet werden können. In dieser Beziehung kommt folgendes in Betracht.

Wenn auch im allgemeinen als Regel gilt, daß der Beschädigte positive Handlungen zur Abwendung oder Verminderung eines ihm drohenden Schadens vorzunehmen nicht verpflichtet ist, so erleidet diese Regel doch eine Ausnahme, wenn der Beschädigte dasjenige unterläßt, was jeder verständige Mann an seiner Stelle zu dem angegebenen Zwecke thun würde, insofern solchenfalls der ursächliche Zusammenhang zwischen der rechtsverletzenden Handlung und dem entstandenen Schaden insoweit verneint und der letztere nicht auf jene, sondern auf die eigene Nachlässigkeit des Beschädigten zurückgeführt werden muß,

zu vergl. Mommsen, Beiträge zum Obligationenrechte, II. Abteilung, zur Lehre vom Interesse, § 16, Seite 157 ff., Seite 159, Entscheidungen des Reichsgerichts, Band III, Seite 203, Wenglers Archiv, Neue Folge II, Seite 159 ff.

Von diesem Gesichtspunkte durfte der Kläger insbesondere nicht die Mittel und Wege von der Hand weisen, welche sich ihm ohne besondere Schwierigkeiten eröffneten, um die ihm vorenthaltenen Zeitschriften sich durch anderweitigen Bezug verschaffen und auf diese Weise seinen Abonnenten gerecht werden zu können. Hierzu war ihm auch hinsichtlich der in wöchentlichen Lieferungen erscheinenden Zeitschriften insofern die Möglichkeit geboten, als er die Zeitschriften von der Post hätte beziehen können.

In dem Zeugnisse der Kaiserlichen Oberpostdirektion zu Dresden vom 1. August 1888 ist zwar gesagt, daß der Kläger, um in der Zeit vom 11. Mai bis zum 10. Juli 1885 die Nummern der hier in Frage stehenden Zeitschriften zu erhalten, nach Ausweis der Zeitungspreislifte für 1885 bei der Post hätte abonnieren müssen auf:

- die wöchentlich erscheinenden Nummern der Gartenlaube,
- Schörrers Familienblatt,
- die Münchener humoristischen Blätter,
- Ueber Land und Meer,
- die deutsche Romanbibliothek,

und

die neue Musikzeitung (Köln):

für die beiden Vierteljahre vom 1. April bis 30. Juni und 1. Juli bis 30. September 1885,

dagegen:

auf die fliegenden Blätter:

für die beiden Halbjahre vom 1. Januar bis 30. Juni und vom 1. Juli bis 31. Dezember 1885,

sowie daß bei dem Bezuge dieser Blätter für den angegebenen Zeitraum ausweislich der dem Zeugnisse unter a beigefügten Zusammenstellung an Zeitungsgeld insgesamt 102 M 10 S, außerdem aber für die Nachbestellung einer jeden Zeitschrift eine Postgebühr von je 10 S (Porto für die Nachbestellung) zusammen also noch 70 S zu entrichten gewesen sein würden. Die diesen Angaben zu grunde liegende Voraussetzung ist jedoch insofern eine irrthümliche, als nicht, wie danach angenommen worden ist, gleichzeitig auch die in der Zeit vom 1. bis 10. Juli, sondern lediglich die in der Zeit vom 11. Mai bis 30. Juni 1885 erschienenen Nummern der fraglichen Zeitschriften dem Kläger von dem Beklagten vorenthalten worden sind und daher nur bezüglich dieser letzteren, nicht auch wegen jener ersteren Nummern für den Kläger die Nothwendigkeit eines anderweitigen Bezugs durch die Post bestanden haben würde. Denn durch ausdrückliches Parteinverständnis ist nachträglich festgestellt worden, daß die zwischen den Parteien begründete Geschäftsverbindung mit dem 1. Juli 1885 durch Kündigung gelöst worden ist und daß daher der Beklagte dem Kläger auf die Zeit nach diesem Tage, für das dritte Quartal 1885, keine Zeitschriften mehr zu liefern gehabt mithin auch keine in der Zeit vom 1. bis 10. Juli 1885 erschienene Nummern vorenthalten hat. Wie daher, da die dem Kläger von dem Beklagten vorenthaltenen Zeitschriften lediglich in das zweite Quartal 1885 fielen, nach Lage der Sache angenommen werden muß, daß der Kläger, um sich die hiernach benötigten Zeitschriften durch anderweitigen Bezug von der Post zu verschaffen, nicht auf die beiden Vierteljahre vom 1. April bis 30. Juni und vom 1. Juli bis 30. September, bzw. soviel die fliegenden Blätter anlangt, nicht auf die beiden Halbjahre vom 1. Januar bis 30. Juni und vom 1. Juli bis 31. Dezember 1885, sondern nur auf das zweite Quartal vom 1. April bis 30. Juni und bzw. hinsichtlich der fliegenden